

Bestätigte Satzung

der Firma
Reisering Hamburg RRH GmbH

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

Reisering Hamburg RRH GmbH.

Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens sind die Vermittlung und Veranstaltung von Bus-, Schiffs-, Bahn- und Flugreisen, der Betrieb von Reisebüros und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und alle dem Hauptzweck dienenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann solche Geschäfte im eigenen oder fremden Namen betreiben, teilweise oder ganz pachten, mieten, verpachten oder vermieten. Sie ist auch berechtigt, alle Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, vorstehende genannte Zwecke zu fördern. Dazu kann sie insbesondere Nebenbetriebe oder Zweigniederlassungen einrichten oder Verträge über eine Zusammenarbeit abschließen.

II.

Stammkapital

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,--
(Deutsche Mark fünfzigtausend).
Es bestehen vier Stammeinlagen von DM 11.000,--, DM 30.000,--,
DM 4.000,-- und DM 5.000,--.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Ebenso ist die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen unzulässig.
- (4) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (5) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet oder über sein Vermögen das Konkurs- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet, dann kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (6) Geschäftsanteile können nur eingezogen oder übertragen werden, wenn der wahre wirtschaftliche Gegenwert vergütet wird.
- (7) Mehrere Erben eines Gesellschafters können ihre Rechte an der Gesellschaft durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen.

III.

Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer (" die Geschäftsführung")
2. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 5

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 6

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung

§ 7

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

2. die Entlastung der Geschäftsführung,
 3. die Wahl des Abschlußprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i. S. des § 10 Abs. 3 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 6. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
 7. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn in ihr mindestens 83 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung frühestens zu einem zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen bedürfen:
- a) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft.

- (6) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Abgelegenenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz aufgeführten Beschlüßgegenständen stimmberechtigt.

§ 8

- (1) Gesellschafter, die zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens 8 % des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnen oder binnen einer Woche nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem von den Geschäftsführern einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (3) Auf die außerordentliche Gesellschafterversammlung finden die Bestimmungen der ordentlichen Gesellschafterversammlung dieses Vertrages sinngemäß Anwendung.

IV.

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

§ 9

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlußprüfer legen die Geschäftsführer unverzüglich Prüfungsbericht, Jahresabschluß, Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.
- (3) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit nicht eine andere Ergebnisverwendung gemäß § 29 Abs. 1 GmbHG beschlossen wird.

V.

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

§ 11

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt sowie in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung-/herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll.

Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

VI.

Bekanntmachungen

§ 12

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtlichen Anzeiger Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht.

Schlußbestimmungen

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gultigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nicht nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Hierdurch bescheinige ich, Assessorin Ines von Jagow als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars Dr. Detlef Thomsen, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß § 54 GmbH-Gesetz, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 2. Mai 2000

(Siegel)

Ines von Jagow
Notarvertreterin